

Pferde im Straßenverkehr: So verhalten sich Reiter richtig!



Das Glück dieser Erde ...

Reiten ist für viele Menschen **ein ganz besonders Hobby**. Denn ein Pferd stellt nicht nur ein Sportgerät oder ein Fortbewegungsmittel dar, **sondern ist ein Partner**, zu dem der Reiter eine Bindung aufbauen und mit dem er sich verständigen muss, **damit die Zusammenarbeit klappt**.

Doch immer nur zu trainieren, wird auf die Dauer langweilig und **ein Ausritt** bietet da eine tolle Abwechslung. Nur sollte jeder Reiter dabei bedenken, dass er **nicht als einziger unterwegs** ist. Spaziergänger, Fahrradfahrer, Fahrer von Kraftfahrzeugen und nicht zuletzt andere Reiter bewegen sich ebenfalls **im öffentlichen Raum**. Nur wenn sich hier **jeder an die Vorschriften hält**, kann ein stressfreies Miteinander funktionieren. Darum erklären wir Ihnen in diesem Ratgeber, **welche Regelungen einzuhalten sind**, wenn Pferde im Straßenverkehr unterwegs sind.

Vorwort.....	2
Bussgeldkatalog: Pferde im Straßenverkehr.....	3
1. Wo ist das Reiten im Straßenverkehr erlaubt?.....	4
2. Gilt die StVO auch beim Reiten?.....	8
3. Wer die Regeln kennt, reitet entspannt.....	17
Impressum.....	18

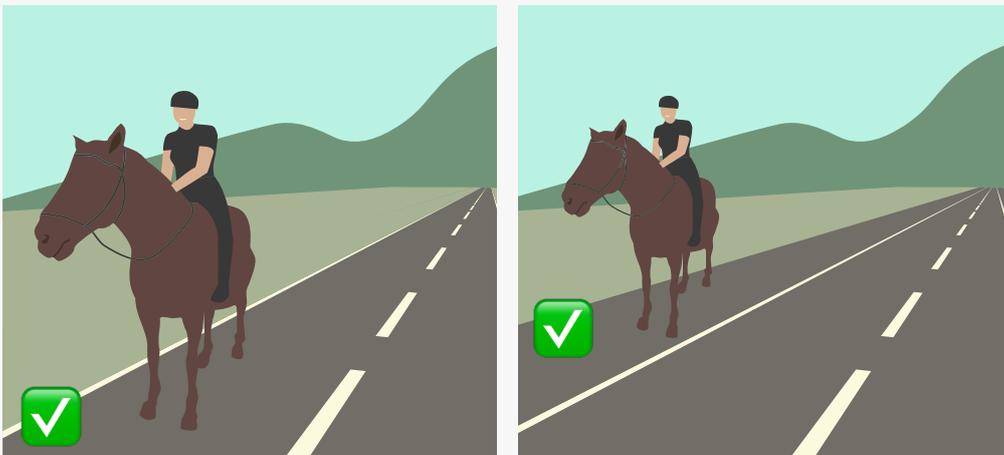
Bußgeldkatalog: Pferde im Straßenverkehr

Verstoß	Verwarngeld
Sie haben Ihre Pferde im Straßenverkehr laufen lassen, ohne dass diese von einer geeigneten Person begleitet wurden.	
... mit Gefährdung	5 Euro
... mit Unfall	10 Euro
Sie haben Ihr Pferd von einem Kraftfahrzeug aus geführt.	5 Euro
Sie haben ein durch Verkehrszeichen 258 gekennzeichnetes Reitverbot missachtet.	Höhe wird von der Gemeinde festgelegt
Sie haben die Benutzungspflicht eines durch Verkehrszeichen 238 gekennzeichneten Reitweges missachtet.	Höhe wird von der Gemeinde festgelegt
Sie ritten vorschriftswidrig nicht auf der Fahrbahn.	10 Euro
... mit Behinderung 15 Euro	15 Euro
... mit Gefährdung 20 Euro	20 Euro
... mit Unfall 25 Euro	25 Euro
Sie haben den Pferdemist nicht weggeschafft und gefährdeten oder erschwerten dadurch den Verkehr.	10 Euro

1. Wo ist das Reiten im Straßenverkehr erlaubt?

Eine der häufigsten Fragen, die sich Freizeitreiter stellen, ist die, **wo** sie überhaupt mit ihrem Pferd ausreiten dürfen. Einfach wird es, wenn **ein Schild** das Reiten auf einem Weg oder einer Straße **explizit erlaubt oder verbietet**. Doch das ist nicht immer der Fall und so herrscht bei vielen Pferdesportlern Unsicherheit.

Darum wollen wir zunächst klären, **wo Sie im öffentlichen Raum reiten dürfen**, solange kein Schild etwas anderes anzeigt. Reiten Sie oder führen Sie Ihre Pferde **im Straßenverkehr**, dürfen Sie **ausschließlich die Fahrbahn nutzen**. Geh- oder Fahrradwege sind tabu. Gibt es allerdings auf der Fahrbahn eine durchgezogene Linie am rechten Seitenrand und ist daneben ausreichend Platz, müssen Sie **rechts neben dieser Linie** reiten.



Sie dürfen **sowohl innerhalb geschlossener Ortschaften als auch auf der Landstraße** reiten. Stellen Sie jedoch sicher, dass Sie sich wirklich im öffentlichen Raum befinden, wenn Sie innerorts hoch zu Ross unterwegs sind. Denn auf Privatgelände (z. B. einem Supermarktparkplatz) darf der Eigentümer die Regeln festlegen. **Autobahnen und Kraftfahrstraßen sind grundsätzlich tabu.**

Reiten im Gelände

Und wie sieht es aus, wenn Pferde nicht im Straßenverkehr, sondern im Gelände geführt werden? Dies hängt maßgeblich von den Regelungen der jeweiligen Forstbehörde und den Naturschutz- und Waldgesetzen der einzelnen Bundesländer ab. In der Regel lässt sich sagen, dass Sie auf allen Wald- und Feldwegen reiten dürfen, sofern dies nicht **explizit durch ein Schild verboten wird**. Dies gilt sogar fürs Reiten im Naturschutzgebiet.

Ausnahmen bilden hier **besonders gekennzeichnete Wanderwege sowie Lehr- und Sportpfade**. Hier dürfen Sie nicht mit Ihrem Pferd entlang, es sei denn, dort steht ein Schild, das das Reiten ausdrücklich erlaubt.

Wann ist das Reiten am Strand erlaubt?

Strandreiten ist für viele ein besonderes Vergnügen. Gehören Sie auch dazu, sollten Sie jedoch wissen, dass dies **nicht überall bzw. zu jeder Zeit** erlaubt ist. Die meisten Strände Deutschlands erlauben das Reiten, wenn überhaupt, nur **außerhalb der Hauptsaison**, wenn die meisten Badetouristen abgereist sind.

Dann aber haben Sie tatsächlich **ein großes Angebot an Nord- und Ostseestränden**, zwischen denen Sie wählen können. Erkundigen Sie sich hier individuell, **ob und ab wann** das Reiten an Ihrem auserwählten Strand erlaubt ist und ob hier **besondere Bestimmungen vom Strandbetreiber** vorgegeben werden.

Auf folgenden Flächen gilt grundsätzlich ein Reitverbot:

- Liege- und Spielwiesen
- Stadtpark
- Kahlfächen im Wald
- landwirtschaftliche Brachflächen



Schilder für Reitwege und -verbote

Viele Vorschriften werden im Straßenverkehr **durch entsprechende Verkehrszeichen angezeigt**, weshalb es wichtig ist, ihre Bedeutung zu kennen. Besondere Aufmerksamkeit sollten Sie jenen Schildern widmen, die Ihnen sagen, **wo das Reiten erlaubt ist und wo nicht**.

Dies betrifft vor allem **das Zeichen 238**. Dieses runde Verkehrsschild zeigt einen Reiter in Weiß auf blauem Grund. Es wird Ihnen in erster Linie beim Reiten im Wald bzw. im Gelände begegnen, denn es **kennzeichnet einen Reitweg**.

Auf diesem geltende **besondere Vorschriften**:

- Sehen Sie dieses Schild, haben Sie als Reiter **eine Reitwegbenutzungspflicht**. Sie dürfen in diesem Fall **nicht auf der Fahrbahn reiten** oder Ihr Pferd dort führen, sondern müssen den gekennzeichneten Reitweg nutzen.
- Auf dem Weg sind **alle Fahrzeuge außer Pferde verboten**, wenn dieses Schild auftaucht. Damit ist er auch für Fußgänger, Radfahrer oder Skilangläufer tabu.
- Das Schild kann unter Umständen **mit Zusatzzeichen versehen sein**, die die Benutzung des Reitweges auch für andere Verkehrsteilnehmer zulässt. In diesem Fall haben sämtliche Fahrzeuge **ihre Geschwindigkeit dem Reitverkehr anzupassen** und auf diesen Rücksicht zu nehmen.

Umgekehrt gibt es natürlich auch Stellen, an denen **Pferde im Straßenverkehr nicht gerne gesehen** sind. Diese Straßen und Wege sind mit einem entsprechenden „**Reiten verboten**“-**Schild** markiert. Es handelt sich hierbei um das Zeichen 258. Dieses ist rund mit einem roten Rand und zeigt in der Mitte das schwarze Piktogramm eines Reiters auf weißem Grund. Auf einer Straße mit einem solchen Schild **ist das Reiten verboten**. Das Führen von Pferden ist allerdings gestattet. Dies entschied das OLG Dresden im Jahr 2015 (Beschluss vom 10.09.2015 -OLG 26 Ss 505/15).

Daneben existieren noch die **Zeichen 145-14** und **145-24**, welche jedoch weniger für die Reiter selbst relevant sind als vielmehr **für den restlichen Verkehr**. Beide Schilder ähneln dem des Reitverbots: schwarzer Reiter auf weißem Grund mit einem roten Rand drum herum. Jedoch sind diese Zeichen nicht rund, sondern **dreieckig**. Es handelt sich hierbei um das „**Achtung, Reiter!**“-**Verkehrsschild**, welches andere Verkehrsteilnehmer an Gefahrenstellen vor möglichen kreuzenden Reitern warnt.

2. Gilt die StVO auch beim Reiten?

Die **Straßenverkehrsordnung (StVO)** legt die Regelungen und Vorschriften für alle Teilnehmer am Straßenverkehr fest. Damit gilt sie nicht nur für Auto-, Lkw- und Motorradfahrer, sondern auch für Fußgänger und Fahrradfahrer. Aber haben **auch Reiter** ihren Platz in der StVO? Tatsächlich gelten **Pferde im Straßenverkehr als Fahrzeuge**, was Sie wiederum zum Fahrzeugführer macht, wenn Sie auf öffentlichen Straßen reiten. Somit haben Sie sich auch als Reiter **an die Vorschriften der StVO zu halten**.

Dies ergibt sich aus **§ 28 Abs. 2 StVO**:

(2) Wer reitet, Pferde oder Vieh führt oder Vieh treibt, unterliegt sinngemäß den für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen. [...]

Darin ist auch zu lesen, dass **nicht nur das Reiten auf der Straße** unter die StVO fällt, sondern **auch das Führen eines Pferdes**. Zudem müssen Haus- oder Stalltiere, die eine Gefährdung für den Straßenverkehr darstellen können, von diesem ferngehalten werden. Es ist also wichtig, dass sie in der Lage sind, **Ihr Pferd zu kontrollieren**.



Übrigens ist es **nicht erlaubt**, ein Pferd von einem **Kraftfahrzeug** (z. B. Pkw) aus zu führen.

Gibt es noch andere Schilder, die Reiter beachten müssen?

Verkehrszeichen **müssen keine Reiter abbilden** – oder Pferde –, damit die Schilder für Sie Relevanz besitzen. Im Grunde sind Sie verpflichtet, **jedes offizielle Schild der StVO** zu befolgen: Dies betrifft Überholverbote, Einbahnstraßen, Kennzeichnung von Rad- und Gehwegen, Tempolimits etc.

Eine **Besonderheit** für Reiter und Pferde im Straßenverkehr stellt **das Zeichen 250**, „Durchfahrt verboten“, dar. Dieses runde Schild mit rotem Rahmen und weißem Hintergrund kennzeichnet üblicherweise **ein Verbot für Fahrzeuge aller Art**. Die StVO macht hier jedoch **eine explizite Ausnahme für Reiter und Führer von Pferden**. Sehen Sie also ein solches Schild, müssen Sie sich nicht an das Durchfahrtsverbot halten, solange Sie mit Ihrem Pferd unterwegs sein.

Rechtsfahrgebot und Vorfahrtsregeln beim Reiten

In der Reithalle oder auf dem Platz gilt die Regel **„linke Hand vor rechter Hand“**. Dies bedeutet nichts anderes, als dass ein Reiter, der gegen den Uhrzeigersinn seine Bahnen dreht („auf der linken Hand“), Vorrang gegenüber einem Reiter hat, der im Uhrzeigersinn reitet („auf der rechten Hand“). Kreuzen sich ihre Wege, **darf der Pferdesportler auf der linken Hand normal weiterreiten**, während der ihm entgegenkommende ins Innere der Bahn ausweichen muss: **nach rechts**.

Somit gilt selbst „in der Bahn“ bereits ein **Rechtsfahrgebot für Reiter**. Und das ändert sich auch nicht, wenn **die Pferde im öffentlichen Straßenverkehr** bewegt werden. Nur sind es jetzt nicht mehr die Bahnregeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, die ein Rechtshalten vorschreiben, sondern **§ 2 Abs. 2 der StVO**:

(2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.

Denn wie bereits erläutert, müssen Sie als Reiter **die gleichen Vorschriften einhalten wie andere Fahrzeugführer**. Dies betrifft nicht nur das Rechtsfahrgebot oder die Verkehrszeichen, sondern z. B. auch

- die allgemeine Vorfahrtsregel „rechts vor links“
- das Gebot der gegenseitigen Vorsicht und Rücksichtnahme
- das Halten an einer roten Ampel



Nebeneinander reiten auf öffentlichen Straßen: Ist das erlaubt?

Aus dem Rechtsfahrgebot resultiert außerdem, **dass hintereinander geritten werden muss**, wenn mehrere Pferde im Straßenverkehr unterwegs sind. Dies gilt selbst dann, wenn Sie die anderen Verkehrsteilnehmer **nicht behindern würden**, indem Sie links neben einem anderen Reiter reiten.

Anders ist es bei Fahrradfahrern: Diese dürfen laut § 2 Abs. 4 StVO zu zweit nebeneinander im Straßenverkehr fahren, solange dadurch keine Behinderung entsteht. **Für Reiter gilt dieses Privileg jedoch nicht.**

Einzige Ausnahme ist **das Reiten im geschlossenen Verband** gemäß § 27 StVO. In diesem Fall dürfen **zwei Pferde nebeneinander** auf der Straße gehen. Es wird im Paragrafen nicht genau definiert, wie viele Reiter vorhanden sein müssen, um **einen solchen Verband zu bilden**, sondern nur, dass dieser von anderen Verkehrsteilnehmern als „**einheitliches Ganzes**“ erkennbar sein muss.

In der Regel ist dies der Fall, wenn

- die Gruppe aus **mindestens drei Reitern** besteht,
- diese **unter einheitlicher Führung in die gleiche Richtung** reiten
- und dabei **dicht genug hintereinander bleiben**, dass sie als Einheit zu erkennen sind.

Allgemein gilt die Empfehlung, dass **nicht mehr als zwölf Reiter gemeinsam im Verband** reiten sollten. Sind Sie mit einer größeren Gruppe unterwegs, sollten Sie sich deshalb **in zwei oder mehr Verbände aufteilen** und dazwischen ausreichend Platz lassen, dass andere Verkehrsteilnehmer zwischen ihnen einscheren können.

Ist eine Beleuchtung für das Pferd vorgeschrieben?

Reiten im Dunkeln hat durchaus seinen Reiz, besonders in der Natur. Das Mondlicht ist romantisch und mit etwas Glück, bekommen Sie das eine oder andere nachtaktive Wildtier zu Gesicht. Und da Pferde im Dunkeln **sehr gut sehen können**, müssen Sie in der Regel auch keine Fehltritte Ihres vierbeinigen Partners fürchten.

Wer sich auf einen nächtlichen Ausritt begibt, muss allerdings **für die richtige Beleuchtung bei Reiter und Pferd** sorgen. Dies dient Ihrer Sicherheit, damit andere Verkehrsteilnehmer Sie **rechtzeitig erkennen** können. Denn die meisten Kraftfahrzeugfahrer erwarten keine Pferde im Straßenverkehr – erst recht nicht bei Nacht. Darum ist es wichtig, **dass Sie dafür sorgen**, dass Sie und Ihr Pferd weithin sichtbar sind, **um Unfälle zu vermeiden**. Dies gilt nicht nur bei Nacht, sondern generell **bei schlechten Sichtverhältnissen** (z. B. aufgrund von Regen oder Nebel).

Reiten Sie hingegen im Verband, ist eine Beleuchtung nicht für alle Pferde vorgeschrieben, sondern nur für das vordere und das hintere Ende des Verbands:

- nach vorn: weißes, nicht blendendes Licht
- nach hinten: rotes Licht oder gelbes Blinklicht

Gemäß § 28 Abs. 2 StVO ist für einen einzelnen Reiter **mindestens eine weiße, nicht blendende Lichtquelle** vorgeschrieben. Diese muss **sowohl nach vorne als auch nach hinten gerichtet** sein.

Es gibt wiederum keine Regeln, **mit welchen Mitteln** Reiter und Pferde im Straßenverkehr ausgeleuchtet sein müssen. Sie finden dazu im Fachgeschäft für Reitsport verschiedenes Zubehör wie **z. B. Steigbügellampen, Stirn- oder Helmlampen oder Stiefelleuchten**.

Sehr zu empfehlen sind außerdem **Reitwesten oder -jacken mit Reflektoren**, auch wenn diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. **Fluoreszierende Decken, Gamaschen und Schweifbänder für Ihr Pferd** ermöglichen weitere Beleuchtung und erhöhen die Sicherheit von Mensch und Tier.

Darf man betrunken reiten?

Dass es keine gute Idee ist, **sich nach übermäßigem Alkoholgenuß** hinter das Steuer eines Kraftfahrzeugs zu setzen, sollte jedem klar sein – nicht nur **wegen des erhöhten Unfallrisikos**, sondern auch **der strafrechtlichen Konsequenzen**. Aber ist auch **betrunken zu reiten** strafbar?

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich **Alkohols bei Fahrzeugführern** finden sich im Straßenverkehrsgesetz (StVG) in diversen Paragraphen wieder. Wenn Sie sich diese jedoch durchlesen, wird Ihnen auffallen, dass sie **nur für Führer von Kraftfahrzeugen** gelten. Pferde mögen im Straßenverkehr zwar als Fahrzeuge definiert werden, den Status eines Kfz haben sie aber nicht inne. Demzufolge gilt die für Kraftfahrzeugfahrer vorgeschriebene **Promillegrenze nicht beim Reiten**.

Gleiches trifft übrigens auch auf **Fahrradfahrer** zu, da diese ebenfalls nicht als Führer von Kraftfahrzeugen definiert werden. Allerdings wurde durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) im Jahr 1986 für Radler eine eigene **Promillegrenze von 1,6 festgelegt**, an der sich die Rechtsprechung bis heute orientiert.

Für **Reiter** wurde bislang jedoch **kein solches Urteil** gefällt, weshalb es tatsächlich **nicht verboten ist**, betrunken auf einem Pferd zu reiten – jedenfalls nicht per se. Denn Ihnen ist zwar durchaus erlaubt, **mit Alkohol im Blut in den Sattel zu steigen**, Sie müssen aber körperlich und geistig in der Lage sein, **Ihr Pferd jederzeit unter Kontrolle zu haben**. Sind Sie das nicht, kann Ihnen die Teilnahme am Straßenverkehr untersagt werden, **sowohl hoch zu Ross als auch mit Ihrem Auto**.

Denn wenn Reiter ihre Pferde **betrunken im Straßenverkehr** lenken, kann die Fahrerlaubnisbehörde unter Umständen zu der Ansicht gelangen, dass die Betroffenen **auch ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen** würden, und ihnen vorsorglich den Führerschein entziehen.

Gilt für Reiter eine Helmpflicht?

Selbst der beste Reiter kann nicht immer vermeiden, dass er **unfreiwillig den Sattel räumt**, wenn sich sein Pferd z. B. erschreckt. Um Kopfverletzungen bei Stürzen zu vermeiden, wird deshalb jedem Reiter nahegelegt, **einen Reithelm zu tragen**. Bei großen Turnieren ist er in der Regel sogar Pflicht und auch **die Hausordnungen vieler Reitvereine und -schulen** schreiben das Tragen eines Reithelms vor.

Aber gilt **die Helmpflicht** auch, wenn Reiter ihre Pferde **im Straßenverkehr** führen? Die Antwort darauf lautet: **Nein**. Ebenso wie Fahrrad- und Skifahrer sind auch Reiter in Deutschland **gesetzlich nicht verpflichtet**, einen Helm zu tragen – allerdings ist es wärmstens zu empfehlen.

Dürfen Kinder ohne Aufsicht im Straßenverkehr reiten?

Viele Reitvereine und -schulen erlauben es Minderjährigen unter 16 Jahren nicht, **ohne erwachsene Begleitung zu reiten** – jedenfalls nicht im Straßenverkehr. Das Reitrecht selbst legt hier allerdings **keine gesetzlichen Vorschriften** hinsichtlich des Alters eines Reiters fest.

Übrigens hält sich hartnäckig das **Gerücht**, dass das Ausreiten ohne „**Reiterpass**“ – womit in der Regel das Deutsche Reitabzeichen gemeint ist – ohne Begleitung nicht erlaubt wäre. Dies ist jedoch **falsch**. Das Abzeichen ist lediglich eine Voraussetzung, um an bestimmten Klassen im Turniersport teilnehmen zu können. Auf das **Freizeitreiten hat es keinen Einfluss**.

Stattdessen gilt auch hier wieder: Reiter müssen **körperlich und geistig in der Lage sein**, ihre Pferde sicher im Straßenverkehr zu lenken. Dies bedeutet nicht nur, sich im Sattel halten zu können, sondern auch **sämtliche relevante Verkehrsregeln** zu kennen.

Aber selbst wenn Sie überzeugt sind, **dass Ihr Kind die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt**, sollten Sie es sich gut überlegen, ob Sie es **ohne Begleitung ausreiten** lassen. Denn egal, ob Kind oder Erwachsener – alleine zu reiten im Gelände **birgt für jeden ein Risiko**, da bei einem Unfall möglicherweise niemand zur Stelle ist, um **rechtzeitig Hilfe zu leisten**.





Müssen Pferdeäpfel aufgesammelt werden?

Wie jeder Reiter weiß: Es kann nicht vermieden werden, dass **ein Pferd sich während des Ausritts erleichtert**. Doch Anwohner und andere Verkehrsteilnehmer sind in der Regel **nicht sehr angetan** von den Hinterlassenschaften der Vierbeiner und fordern daher häufig von Pferde- und Stallbesitzern, **den Mist auf den Straßen** umgehend zu beseitigen.

Und tatsächlich sind Sie als Reiter auch **dazu verpflichtet**, da Sie ansonsten gegen **§ 32 Abs. 1 StVO** verstoßen:

(1) Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

Ob Pferdemist auf der Straße **tatsächlich den Verkehr gefährdet oder behindert**, gerät mitunter zur Streitfrage. Deswegen haben manche Gemeinden **eine zusätzliche Verordnung erlassen**, die es Reitern grundsätzlich gebietet, Pferdeäpfel aufzusammeln. Generell ist zu empfehlen, die Hinterlassenschaften **immer zu beseitigen**, wenn Pferde im Straßenverkehr geführt werden, um **ein friedliches Miteinander** zu gewährleisten.

3. Wer die Regeln kennt, reitet entspannt

Pferde im Straßenverkehr **stellen kein Problem dar**, solange ihre Reiter die Regeln befolgen. Wenn Sie als Pferdesportler **Ihre Rechte und Pflichten auf den Straßen** kennen, vermeiden Sie nicht nur unnötige Bußgelder, sondern auch **Ärger mit anderen Verkehrsteilnehmern**. Und nicht zuletzt sollten Sie sich immer bewusst sein, dass diese Vorschriften **auch der Sicherheit dienen**, sowohl Ihrer eigenen als auch der Ihres Pferdes und anderer Personen.

Also informieren Sie sich gut, **was erlaubt ist und was nicht**, dann steht **einem entspannten Ausflug mit Ihrem vierbeinigen Freund** nichts im Weg.

Impressum

Unter diesem Link gelangen Sie zu unserem Impressum:
[Impressum](#)

Bildnachweise

© Christina - Fotolia.com
© detailfoto - Fotolia.com
© citikka - Fotolia.com
© Animaflora PicsStock - Fotolia.com
© FotoLyriX - Fotolia.com